

§ 5. Leichenschauärzte.

Zu allen den Fällen, in welchen eine ärztliche Behandlung des Verstorbenen nicht stattgefunden hat, auch nicht nach § 5 der Instruktion der Leichenfrauen ein anderer Arzt zuzuziehen gewesen ist, hat die Leichenfrau den Leichenschauarzt des betr. Bezirks unverzüglich zu bestellen.

Zu diesem Zweck werden vom Rathe nach Gehör des Stadtbezirksarztes für bestimmte Bezirke (z. B. die im Adressbuch II. Abth. I. Abschnitt 14: Leichenwesen ersichtlichen) Schauärzte angestellt, welche ihre Pflichten in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, dieser Begräbnisordnung und der ihnen ertheilten besonderen Dienstsanweisung zu erfüllen haben.

Geht dem Leichenschauarzte Seitens des Stadtbezirksarztes, der Friedhofsexpedition oder der Leichenfrau mündlich oder schriftlich die Aufforderung zu, bei einer in seinem Bezirke verstorbenen Person die Leichenschau auszuüben, so hat derselbe mit thunlichster Beschleunigung zu der Leiche sich zu begeben. Letzteres muß aber sofort geschehen, wenn auf dem Meldzetteln das Wort „eilig“ beige geschrieben oder wenn sonst angezeigt worden ist, daß etwas Bedenkliches vorhanden ist.

§ 6. Leichenbestattungsscheine.

Die Leichenfrauen haben in allen den Fällen, in welchen sie zugezogen werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Leichenbestattungsscheine, wie solche in dem Gesetze, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr. vom 20. Juli 1850, in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom nämlichen Tage und in der ihr unter A beigegefügte Instruktion für die Leichenfrauen, sowie in der Verordnung, die Statistik der Todesursachen betr., vom 13. Oktober 1871 vorgeschrieben sind, ausgefüllt und abgeliefert werden.

Die Rubriken 6, 7, 8 u. 9 sind in jedem Falle von dem behandelnden Arzt, oder, wenn ein solcher nicht zugezogen gewesen, von dem Leichenschauarzte auszufüllen, und ist hierbei bezüglich der Todesursache die der Verordnung vom 13. Oktober 1871 unter C beigegegebene Tabelle zu berücksichtigen. Die übrigen Rubriken sind, wenn kein Schauarzt zugezogen gewesen, von der Leichenfrau, andernfalls vom Schauarzte auszufüllen.

Der behandelnde Arzt oder der Schauarzt hat von dem Vorhandensein der Merkmale des wirklichen Todes sich sobald als möglich zu überzeugen, und dann die Ausfüllung des Leichenbestattungsscheines sofort und zwar im Sterbehause selbst zu bewerkstelligen.

Der vorschriftsmäßig und vollständig ausgefüllte Leichenbestattungsschein ist hierauf sofort durch die Leichenfrau an die Friedhofsexpedition abzuliefern.

In den nach § 4 letztem Absatz von Anmeldung des Todesfalles befreiten Anstalten hat der betr. behandelnde Arzt die Rubriken 6 und 7 auszufüllen, im Uebrigen ist die Verwaltung derselben zur vollständigen und vorschriftsmäßigen Ausfüllung der Leichenbestattungsscheine verpflichtet und für deren rechtzeitige Ablieferung an die Friedhofsexpedition verantwortlich.

§ 7. Sonstige Anzeigepflichten.

Die Leichenfrauen haben weiter die durch die

1887.

Verordnung vom 26. Juni 1873 vorgeschriebenen Todesanzeigen an die Ortsgerichtspersonen zu erstatten, auch dafür zu sorgen, daß die in § 56 fg. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. vorgeschriebene Anzeige des Sterbefalles nach dem dafür vorgeschriebenen Todesanzeigeformular beim Standesamte rechtzeitig bewirkt wird.

Gelangt die Leichenfrau bei der ersten Besichtigung der Leiche und bei den derselben voranzuschickenden Erkundigungen über die Umstände, unter welchen der Tod erfolgt ist, oder später bei der Reinigung und Aufbahrung der Leiche zu der Ueberzeugung oder auch nur zu der Vermuthung, daß der Tod gewaltsam, sei es durch Selbstmord oder durch fremde Hand veranlaßt worden sei (§ 5 sub b der Instruktion), so hat sie ungesäumt dem Polizeiamte und dem Standesamte Anzeige zu machen, auch in solchen Fällen der Abgabe von Todesanzeigen-Formularen an die Hinterlassenen sich zu enthalten. Die gleiche Verpflichtung liegt auch dem Leichenschauarzte ob. In den Fällen des vorletzten Absatzes des § 4 ist die Anzeige von den Leitern der betr. Anstalten zu besorgen.

§ 8. Gebühren der Leichenfrauen.

Für die Erfüllung sämtlicher ihr obliegender Verpflichtungen hat die Leichenfrau von den Hinterlassenen für jede Leiche bei Kindern bis zu 14 Jahren 3 Mk., bei Erwachsenen 5 Mk., zu fordern. Die Armenanstalt bezahlt die Hälfte vorstehender Sätze. Leichenbestattungsanstalten (§ 10), welche Beerdigungen nach verschiedenen Klassen ausführen, haben in ihrem Tarif eine entsprechend abgestufte Gebühr für die Leichenfrau aufzunehmen, welche nicht unter 3 bez. 5 Mk. betragen darf. Die Leichenfrauen dürfen an Gebühren nicht mehr, als in dieser Begräbnisordnung bez. in den Tarifen der Bestattungsanstalten bestimmt ist, beanspruchen.

Die Leichenschauärzte sind von der Stadt besoldet; Gebühren werden für die Verrichtungen derselben nicht erhoben.

§ 9. Ueberführung der Leiche nach der Leichenhalle.

1) Die Ueberführung nach der Leichenhalle ist zulässig, wenn nicht der Verdacht gewaltsamen Todes vorliegt, und sobald der Schauarzt oder der behandelnde Arzt solche gestattet.

2) Die an besonders ansteckenden Krankheiten namentlich an Pocken, Cholera, Diphtheritis, Scharlach, Flecktyphus, Unterleibstypus, typhus recurrens (Rückfallstieber), Erysipel (Rose), Ruhr und Majern Verstorbenen sind spätestens innerhalb 18 Stunden nach dem Eintritte des Todes aus dem Sterbehause zu entfernen und in die Leichenhalle des betr. Bezirks (§ 18) zu bringen, wo für dieselben wenn thunlich, ein von den übrigen Leichen geschiedener Raum anzuweisen ist.

3) Diejenigen Leichen, für deren Unterbringung ein besonderer, zu Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Wirtschaftszwecken nicht benutzter Raum in der betr. Familie oder im Sterbehause nicht vorhanden ist, müssen in allen Fällen, auch wenn der Tod nicht in Folge einer der obigen Krankheiten eingetreten ist, innerhalb 18 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenhallen untergebracht werden.

III. Abth. 3